



# Schutzkonzept der Otto-Hahn-Schule Heusenstamm

| April 2026 |

# Inhalt

Leitbild .....	3
Einführung .....	4
Interventionsplan .....	4
Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich .....	5
Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich.....	6
Übergriffe von Schülerinnen und Schüler untereinander .....	7
Übergriffe auf Beschäftigte der Schule.....	7
Kooperation und Ansprechpartner .....	8
Personalverantwortung.....	9
<i>Selbstverpflichtungserklärung zum Unterschreiben</i> .....	10
Verhaltenskodex .....	11
Transparenz .....	11
Körperkontakt.....	11
Sprache und Wortwahl.....	12
Freundschaftliche/private Beziehungen .....	12
Kleidung.....	13
Räumlichkeiten .....	14
Ausflüge und Klassenfahrten.....	14
Medien/Soziale Netzwerke .....	15
Maßnahmen .....	16
Exkurs.....	16
Fortbildung .....	17
Präventionsangebote .....	17
Partizipation .....	18
Beschwerdestrukturen und Rehabilitation .....	19
Beschwerdekultur.....	19
<i>Vorlage für einen Beschwerdebrief</i> .....	20
Rehabilitationsmaßnahmen .....	21

# Leitbild

## Miteinander leben – voneinander lernen

Die Otto-Hahn-Schule ist ein Ort des Lernens und Lebens, an dem sich Kinder, Eltern und Lehrkräfte geborgen, akzeptiert und verstanden fühlen. Gemeinsam gestalten wir Schule so, dass Kinder Freude am Lernen entwickeln, Verantwortung übernehmen und in ihrer Persönlichkeit wachsen können.

### *Werte und Miteinander*

- Respekt, Höflichkeit, Pünktlichkeit und gegenseitige Achtung prägen unser tägliches Zusammenleben.
- Wir legen Wert auf Offenheit, Transparenz und ein friedliches, gewaltfreies Miteinander.
- Konflikte verstehen wir als Lernanlässe und üben gemeinsam faire und respektvolle Lösungen ein.

### *Lernen und Unterricht*

- Wir fördern jedes Kind individuell und stärken seine Begabungen.
- Unsere Schülerinnen und Schüler erwerben grundlegende Kompetenzen in Sprache, Mathematik und Sachunterricht sowie Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Selbstorganisation und digitale Kompetenzen.
- Lernen bedeutet für uns Neugier, Kreativität, Bewegung und Freude.

### *Ganztägiges Lernen und Schulleben*

- Wir verbinden Unterricht, Förderung und Freizeit in einem ganzheitlichen Konzept.
- Bewegungs-, Musik-, Kultur- und Kreativangebote gehören fest zum Alltag.
- Gemeinsame Projekte, Feste und Rituale schaffen eine lebendige Schulgemeinschaft.

### *Verantwortung und Zukunft*

- Wir erziehen zu Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz und sozialer Kompetenz.
- Nachhaltigkeit und ein bewusster Umgang mit Natur und Umwelt sind uns wichtig.
- Wir sind offen für neue Ideen und nutzen Chancen der Digitalisierung, um Lernen zeitgemäß zu gestalten.

### *Zusammenarbeit und Gemeinschaft*

- Eltern sind für uns wichtige Partner im Erziehungs- und Bildungsprozess. Wir binden sie aktiv in das Schulleben ein.
- Wir kooperieren mit Vereinen, Einrichtungen und Partnern vor Ort, um den Kindern vielfältige Lernanlässe zu bieten.
- Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung für eine Schule, die sich ständig weiterentwickelt und an den Bedürfnissen der Kinder orientiert.

## Einführung

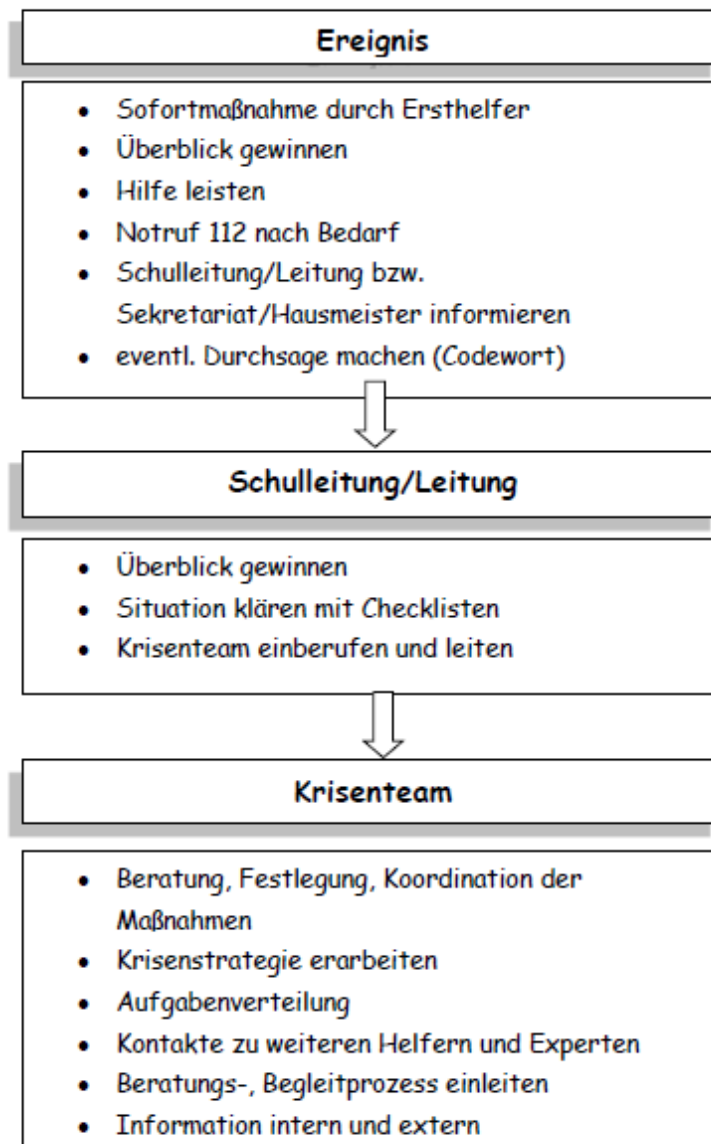
Das hier vorliegende Schutzkonzept ist unser gemeinsames Versprechen, dass wir alles dafür tun, unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle Kinder zu machen. Mit diesem Konzept schaffen wir klare Strukturen und Ansprechpartner, die dafür sorgen, dass jedes Kind sich geschützt und ernst genommen fühlen kann. Es geht dabei nicht nur um Regeln, sondern um eine Kultur des Hinsehens und des Miteinanders. Wir möchten, dass alle wissen: Hier in unserer Grundschule stehen wir füreinander ein und sorgen gemeinsam für Sicherheit und Vertrauen.

## Interventionsplan

Der Interventionsplan soll Handlungssicherheit bei Verdacht oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt oder Übergriffen an unserer Schule geben. Er gibt klar strukturierte, wirkungsvolle und transparente Schritte vor, die von allen Beteiligten eingehalten werden müssen. Dies gilt für Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich, Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich, Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander und Übergriffe auf Beschäftigte der Schule.

Das Vorgehen ist angelehnt an die Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext des Hessischen Kultusministeriums.

## Ablaufschema



### Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

**Die Lehrkraft** beobachtet einen Übergriff oder sieht eindeutige Beweise.

Das Kind vertraut sich einer Lehrkraft an. Alle Vorfälle werden ernst genommen, dokumentiert und unverzüglich der Schulleitung zugetragen.

**Die Schulleitung** erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall. Sie sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (mit Datum und Unterschrift, sowie Zeugnennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/ Externe.

Die Schulleitung zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate, bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.

Die Schulleitung führt Gespräche mit Opfer und Tätern, meldet alle Verdachtsfälle an das

Staatliche Schulamt, in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem durch einen schriftlichen Bericht. Sie klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung. Bei Bedarf findet eine Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung statt; hierzu berät sich die Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, sowie meldet sie die Situation beim Jugendamt und vermittelt den Kontakt zu Hilfeeinrichtungen.

**Das Staatliche Schulamt** erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i.d.R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar zu involvieren, bei anderweitig Beschäftigten ist der jeweilige Arbeitgeber oder Träger zu informieren.

Das Staatliche Schulamt führt ein Gespräch mit der beschuldigten Person über den Vorfall und ggf. über schulrechtliche Konsequenzen, evtl. unter Hinzuziehung der Schulleitung oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht den strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

**Die Schulleitung** informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang

## Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

**Die Lehrkraft oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule** erhält Kenntnis vom Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung). Sie hält Rücksprache mit der Schulleitung und gegebenenfalls mit schulischer Ansprechperson, es erfolgt eine interne Risikoeinschätzung und Abstimmung über weiteres Vorgehen. Bei Bedarf findet eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie statt sowie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Lehrkraft nimmt Kontakt mit Schülerin bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung auf, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind und trifft eine Absprache über die weiteren Handlungsschritte. Sie vermittelt Kontakte zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser).

**Die Schulleitung** meldet bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt (gemäß § 3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG)), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können. Es finden keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen statt. Bei Gefahr im Verzug wird ggf. die Polizeibehörde informiert.

## Übergriffe von Schülerinnen und Schüler untereinander

**Die Lehrkraft oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich. Sie sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung). Ein entsprechender Dokumentationsbogen (Ordner „Umgang in Krisensituationen im Lehrerzimmer) kann genutzt werden. Ein eingehendes Gespräch mit den betroffenen und übergriffigen Kindern oder Jugendlichen findet erst nach Hinzuziehung der Schulleitung statt.

**Als schulische Sofortmaßnahme** ist eine sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Betroffenen erforderlich. Dem betroffenen Kind soll sofort ein sicheres Umfeld geschaffen werden.

**In der Klassenkonferenz** wird die Situation von allen Seiten beleuchtet und eingeschätzt. Das pädagogische Vorgehen wird besprochen und schulische sowie externe Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie) werden einbezogen. Jede Besprechung wird protokolliert.

**Schulleitung und Klassenleitung** führen Gespräche mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von betroffenem und übergriffigem Kind. Es werden Hilfemaßnahmen bzw. pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. Trennung von betroffenem und übergriffigem Kind) angedroht oder benannt. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft möglich, ggf. findet die sofortige Einschaltung des Jugendamtes statt.

**Die Schulleitung** berichtet bei Verdacht einer strafbaren Handlung dem Staatlichen Schulamt.

**Schulleitung und Staatliches Schulamt** entscheiden über weitere altersabhängige Maßnahmen; ggf. stellt das betroffene Kind / Jugendliche und dessen Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung Strafanzeige. Soweit erforderlich findet externe Beratung statt. Auf Antrag der Klassenkonferenz wird gegebenenfalls über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG entschieden.

## Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

**Die betroffene Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter oder Schulleitung** erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Sie sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

**Die Schulleitung** hält Rücksprache über weiteres Vorgehen mit dem mutmaßlichen Opfer, der schulischen Ansprechperson sowie dem Staatlichen Schulamt (vorab mündlich, außerdem anschließend durch schriftlichen Bericht). Sie führt Gespräche mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung über den Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen, auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen.

Das Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die Schulleitung oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

Rechtlicher Aspekt:

- ❖ Es besteht keine Anzeigepflicht
- ❖ bis 14 Jahren keine Strafmündigkeit
- ❖ bei Jugendlichen ab 14 ist eine Auseinandersetzung mit rechtlichen Schritten erforderlich
- ❖ Empfehlung: Vor einer Anzeige eine Beratung mit einer Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Anspruch nehmen.

## Kooperation und Ansprechpartner

In Verdachtsfällen ist der Ordner „Handeln in Krisensituationen“ zurate zu ziehen. Hier sind die wichtigsten Telefonnummern im direkten Umfeld der Schule, der grundsätzliche Notfallplan, Formulare und Vordrucke sowie das Kriseninterventions- und das Kommunikationskonzept der Schule hinterlegt und können jederzeit eingesehen werden. Ebenfalls sind hier auch die Kontaktadressen und Telefonnummern der Mitglieder des Krisenteams aufgeführt.

Die wichtigsten Telefonnummern im Überblick:

- Notruf Krankenwagen: 112
- Notruf Polizei: 110
- Sekretariat: 06104/5299
- Schulleitung: 0177/6227463 (Handy)
- Stellv. Schulleitung: 0160/99182368 (Handy)
- Hausmeister: 0162/6901650
- Schulkindbetreuung: 06104/6709245; 017621505037 (Betreuungshandy)
- Notdienstnummer Jugendamt: 060748180-3355
- Hotline Hess. Kultusministerium: 0611 368-2368
- Mitglieder des Krisenteams: Frau Lepsien (0179-2424103);  
Frau Denker (0176-51453008); Frau Krämer (0176-40270558)
- Polizei Heusenstamm: 06104/69080
- Staatliches Schulamt: 069/80053-0 (Zentrale)
- SSA Dezernent: 069/80053-106
- SSA Schulpsychologe: 069/80053-233
- Beratungszentrum Mitte Dietzenbach: 06074 -8276-0
- Gift-Hotline: 06131/19240
- Pro Familia: 06074-2265; [dietzenbach@profamilia.de](mailto:dietzenbach@profamilia.de)
- Wildwasser -Standort Frankfurt: 069-95502910
- Trauma Ambulanz Frankfurt: 069-798-25102; [trauma-ambulanz@zpt-gu.de](mailto:trauma-ambulanz@zpt-gu.de)
- Trauma - und Opferzentrum e.V.: 069-21655828
- Weißer Ring e.V.: 06131-83 03-0; Opfer-Telefon 116 006

## Personalverantwortung

Im Rahmen ihrer Personalverantwortung weist die Schulleitung bereits im Bewerbungsverfahren aktiv auf das bestehende schulische Schutzkonzept hin. Bewerberinnen und Bewerber werden über die zentralen Bestandteile des Konzepts informiert und für die Bedeutung eines verantwortungsvollen, grenzachtenden Umgangs mit Schülerinnen und Schülern sensibilisiert. Ein zentrales Element der Personalgewinnung und -sicherung stellt die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses dar. Dieses wird bei Aufnahme einer Tätigkeit eingefordert und seitens des Staatlichen Schulamtes sorgfältig geprüft.

Darüber hinaus wird allen neuen Kolleginnen und Kollegen sowie extern eingesetzten Personen (z. B. im Rahmen von „Verlässlichen Schule“) der schuleigene Notfallplan zur Kenntnis gegeben. Die Schulleitung sowie das Krisenteam stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden mit den darin aufgeführten Meldewegen und Handlungsanweisungen vertraut sind.

Zur verbindlichen Verankerung des pädagogischen Selbstverständnisses der Schule unterzeichnen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem die Selbstverpflichtungserklärung im Sinne des institutionellen Schutzauftrags. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie die inhaltlichen Leitlinien des Schutzkonzepts an und verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung an dessen Umsetzung im schulischen Alltag.

## Selbstverpflichtungserklärung zum Unterschreiben



### Selbstverpflichtungserklärung Schutzkonzept

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt:

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen und Schülern – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Vollständiger Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Philipp-Reis-Str. 52 - 54 - 63150 Heusenstamm  
Telefon: (0 61 04) 52 99 - Telefax: (0 61 04) 12 30  
verwaltung@otto-hahn-schule-heusenstamm.de  
www.otto-hahn-schule.com

## Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist der Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und soll das angemessene Verhältnis zwischen Nähe und Distanz regeln. Die Einhaltung der Vereinbarungen dient einerseits zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt und schützt andererseits Mitarbeitende vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex ist nicht allumfassend und jeder Mitarbeitende bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen und gewissenhaft zu gestalten. Der Verhaltenskodex wird jedem Mitarbeitenden (auch Ehrenamtlichen, FSJ, etc....) ausgehändigt und deren Beachtung in Form einer Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. Die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den schulischen Ansprechpersonen dem Alter der Kinder entsprechend in der Klasse vorgestellt und erklärt. Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex sollten sich Betroffene oder Mitarbeitende vertrauensvoll an die Ansprechpersonen wenden.

## Transparenz

Zur Klärung bei einer Übertretung des Verhaltenskodex bedarf es Transparenz. Verantwortlich ist die Person selbst, die eine Regel übertreten hat. Jeder, der eine Übertretung bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zum Schutz der Betroffenen zu handeln und die Schulleitung zu informieren. Jegliche Form gewalttätiger Übergriffe hat disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen. Es gibt keine Geheimhaltung zu dem was Mitarbeitende an der Schule tun oder sagen. Schülerinnen und Schüler dürfen alles weiter erzählen und werden ermutigt, jedes grenzüberschreitende Verhalten an eine erwachsene Person ihres Vertrauens weiterzuerzählen (siehe Punkt 2: Beschwerdeverfahren).

## Körperkontakt

Schülerinnen und Schüler werden nicht gegen ihren Willen berührt. Jede Ablehnung von Körperkontakt wird akzeptiert und respektiert. Kinder haben jederzeit das Recht, „Nein“ zu sagen; dies gilt auch für nonverbale Signale. Diese sind von allen Bezugspersonen wahrzunehmen und zu achten. Ebenso wird kein Kind aktiv dazu aufgefordert, Körperkontakt einzugehen.

Auch Mitarbeitende achten auf eine professionelle Distanz und grenzen sich gegenüber körperlichen Annäherungsversuchen seitens der Schülerinnen und Schüler angemessen ab. Unnötiger Körperkontakt wird vermieden. In Situationen, in denen Körperkontakt pädagogisch notwendig ist, erfolgt dieser stets zurückhaltend, situationsangemessen und ausschließlich im erforderlichen Maß.

Grundsätzlich gilt, dass Körperkontakt niemals sensible Körperstellen umfassen darf. Zulässig ist er ausschließlich, wenn er im Rahmen von Fürsorge, Pflege, Erster Hilfe, Trost oder zum Schutz des Kindes erforderlich ist. Auch in diesen Fällen wird der Körperkontakt dem jeweiligen Anlass entsprechend behutsam, klar begrenzt und respektvoll gestaltet.

Im schulischen Alltag kann notwendiger Körperkontakt insbesondere im Sportunterricht vorkommen, beispielsweise zur Sicherung oder Hilfestellung bei Übungen. Entsprechende Hilfestellungen werden vorab altersangemessen thematisiert und transparent gemacht. Sie beschränken sich auf geeignete Körperbereiche wie Arme, Ober- und Unterschenkel, Füße sowie den Rücken und dienen ausschließlich der Gefahrenvermeidung beziehungsweise der sicheren Durchführung der Übung.

## Sprache und Wortwahl

Der gegenseitige Umgang innerhalb der Schulgemeinde ist höflich, respektvoll und wertschätzend. Individuell empfundene Grenzverletzungen werden ernst genommen und dürfen nicht übergangen werden. Bei Grenzverletzungen ist klar Position zu beziehen und angemessen einzuschreiten.

Die Sprache und Wortwahl aller Beteiligten sind so zu gestalten, dass sie weder verletzend, herabwürdigend, demütigend noch bloßstellend wirken. Auf Kraftausdrücke, Beleidigungen, sexualisiertes Vokabular sowie sexualisierte Gesten wird verzichtet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Witze auf Kosten von Schülerinnen und Schülern geäußert.

Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich mit ihrem Vornamen angesprochen. Kosenamen werden nicht verwendet. Spitznamen dürfen nur dann genutzt werden, wenn dies ausdrücklich dem Wunsch des jeweiligen Kindes entspricht.

Im schulischen Miteinander achten alle darauf, wertschätzend, positiv und lösungsorientiert miteinander zu sprechen. Dazu gehören aktives Zuhören, echtes Interesse am Gegenüber sowie eine klare, verständliche und altersangemessene Sprache. Botschaften sollen nachvollziehbar, eindeutig und respektvoll formuliert sein.

Sprache wird bewusst, achtsam und reflektiert eingesetzt. Wenn Worte verletzend gewirkt haben, wird dies ernst genommen und eine Entschuldigung ausgesprochen. Eine offene Fehlerkultur ist ausdrücklich erwünscht. Schülerinnen und Schüler werden ermutigt, Rückmeldungen zu geben und eigene Grenzen mitzuteilen. Auf diese Weise wird ein respektvoller, sicherer und vertrauensvoller Umgang miteinander gefördert.

## Freundschaftliche/private Beziehungen

Die professionelle Beziehung zwischen Mitarbeitenden im aktiven Beschäftigungsverhältnis und Schülerinnen und Schülern ist klar vom privaten Bereich zu trennen. Sie wird nicht im privaten Raum weitergeführt. Private Treffen, private Telefonate, gemeinsame Urlaube,

Geldgeschäfte sowie private Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schüler außerhalb des schulischen Kontextes sind nicht gestattet.

Aus einer professionellen pädagogischen Beziehung soll sich keine freundschaftliche Beziehung entwickeln. Bereits vor Schuleintritt bestehende Freundschaften oder Verwandtschaftsverhältnisse dürfen fortgeführt werden. Es wird jedoch empfohlen, diese im eigenen Interesse der Mitarbeitenden der Schulleitung sowie der Betreuungsleitung mitzuteilen. Dies gilt ebenso für Freundschaften der eigenen Kinder von Mitarbeitenden zu Schülerinnen und Schülern der Schule. Die Offenlegung solcher privaten Verbindungen dient der Transparenz und hilft, mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Schulleitung berücksichtigt entsprechende private Kontakte bei der Organisation des Stundenplans nach Möglichkeit so, dass Mitarbeitende nicht unterrichtlich mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt stehen, zu denen bereits eine private Beziehung besteht. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass das pädagogische Verhältnis durch private Verbindungen beeinflusst oder verfälscht wird.

Private Nachhilfe oder vergütete Dienstleistungen außerhalb der Schule, wie beispielsweise Babysitting oder zusätzliche Förderung, sind grundsätzlich abzulehnen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und müssen der Schulleitung sowie der Betreuungsleitung bekannt gemacht werden.

Die Beziehung zu allen Schülerinnen und Schülern ist gleichwertig, professionell und frei von Bevorzugung oder Benachteiligung zu gestalten. Private Verbindungen dürfen weder zu einer Sonderstellung einzelner Kinder noch zu Nachteilen für andere Schülerinnen und Schüler führen.

Auch bei der Annahme von Geschenken ist auf eine klare professionelle Grenze zu achten. Private Einzelgeschenke von Schülerinnen und Schülern oder deren Sorgeberechtigten, die einen Wert von 5 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden, da sie als unangemessen gelten können. Entscheidend ist stets, den Anschein einer Bevorzugung oder persönlichen Abhängigkeit zu vermeiden und die professionelle Integrität aller Beteiligten zu wahren.

## Kleidung

Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler (liegt auch in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten) achten auf ein gepflegtes und dem schulischen Umfeld angemessenes Erscheinungsbild. Kleidung ist Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, trägt zugleich jedoch auch zu einer respektvollen, sicheren und lernförderlichen Atmosphäre im Schulalltag bei.

Im Sinne eines achtsamen Miteinanders ist Kleidung so zu wählen, dass sie den Körper angemessen bedeckt und weder provozierend noch sexualisierend wirkt. Sehr kurze Röcke oder Hosen, stark ausgeschnittene, bauchfreie oder anderweitig freizügige Oberteile sowie

transparente Kleidung, durch die Unterwäsche sichtbar wird, sind im schulischen Kontext nicht erwünscht.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass Kleidungsstücke keine diskriminierenden, beleidigenden, menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Inhalte zeigen. Ordentliche, praktische und kindgerechte Kleidung unterstützt ein positives Lern- und Sozialklima und ermöglicht eine sichere Teilnahme am schulischen Alltag.

Auch Fingernägel sollten eine angemessene Länge haben, um Verletzungen vorzubeugen und einen sicheren Umgang miteinander zu gewährleisten.

Dieses gemeinsame Verständnis von Kleidung und äußerem Erscheinungsbild dient dem Schutz aller Beteiligten und fördert einen respektvollen, achtsamen und verantwortungsbewussten Umgang innerhalb der Schulgemeinde.

## Räumlichkeiten

An der OHS gibt es verschiedene Räumlichkeiten und Bereiche, die schlecht einsehbar sind und daher besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Neue Mitarbeitende werden auf diese Orte ausdrücklich hingewiesen. Dazu zählen insbesondere die Spinde in der Pausenhalle, der Windfang, Nebenräume, Toiletten, der Kellerzugang beziehungsweise der Bereich unter der Treppe, der Zugang zum Dach beziehungsweise zur obersten Treppe, die Garderobe im Anbau, Gebüsche im Bereich der Container, der Turnhalle, der Häuser sowie neben der Mensa, die Umkleieräume der Turnhalle, die Lehrkräfteumkleide in der alten Halle sowie der Pausenhofbereich vorne und seitlich zur Kita.

Diese Bereiche sind während des Schulbetriebs aufmerksam im Blick zu behalten. Sobald sich Schülerinnen und Schüler dort unbeaufsichtigt oder ohne erkennbaren Anlass aufhalten, werden sie freundlich, aber klar angesprochen und gegebenenfalls in den vorgesehenen Aufenthaltsbereich zurückgeschickt. Türen zu schlecht einsehbaren Räumen und Bereichen bleiben, sofern organisatorisch möglich und sicherheitsrechtlich zulässig, geöffnet oder werden regelmäßig kontrolliert. Türen, die nicht offenstehen sollen, sind konsequent geschlossen zu halten.

Einzelgespräche, Beratungsgespräche, Einzelunterricht oder Übungseinheiten finden grundsätzlich nur in Räumen statt, die von außen zugänglich oder einsehbar sind. Unterstützungshandlungen, beispielsweise Hilfen beim Öffnen oder Schließen von Kleidung in der Turnhalle oder im Schwimmbad, erfolgen nur nach vorheriger Ankündigung, mit angemessener sprachlicher Begleitung und möglichst im Beisein einer weiteren Person.

## Ausflüge und Klassenfahrten

Auf Klassenfahrten und Ausflügen werden gemischtgeschlechtliche Gruppen nach Möglichkeit von geschlechtsgemischten Teams begleitet. Aufgrund der

Personalzusammensetzung, insbesondere im Grundschulbereich, kann dies jedoch nicht immer gewährleistet werden. Ist eine geschlechtsgemischte Begleitung nicht möglich, bedarf dies der Zustimmung der Schulleitung; die Eltern werden entsprechend informiert.

Die Begleitung erfolgt nach Möglichkeit grundsätzlich durch schulisches Personal. Werden darüber hinaus nichtschulische Personen, beispielsweise Elternteile, Familienmitglieder oder Bekannte von Lehrkräften, als Begleitpersonen eingesetzt, ist hierfür die Zustimmung der Schulleitung erforderlich. Zudem müssen diese Personen im Vorfeld eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

Übernachtungen auf Klassenfahrten finden grundsätzlich in getrennten Räumen für Erwachsene, Mädchen und Jungen statt. Ausnahmen, etwa aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder pädagogischer Notwendigkeiten, bedürfen vorab der Zustimmung der Schulleitung sowie der Eltern. Auch bei besonderen Situationen, beispielsweise bei Heimweh, halten sich Erwachsene nicht bei geschlossener Tür allein mit einem Kind in einem Zimmer auf. Die Tür bleibt in solchen Situationen geöffnet.

Die Nutzung von Duschen und Badezimmern erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler in gleichgeschlechtlichen Gruppen. Die Lehrkräfte bleiben ansprechbar und sorgen für einen sicheren organisatorischen Rahmen, begleiten einzelne Kinder jedoch nicht in den Sanitärbereich. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder im Vorfeld einer Klassenfahrt in einem altersangemessenen Maß zur Selbstständigkeit in den Bereichen Körperhygiene, Anziehen und Essen anzuleiten.

Lehrkräfte schaffen auf Klassenfahrten und Ausflügen sichere, transparente und verlässliche Rahmenbedingungen. Innerhalb der gemeinsam besprochenen und verbindlich geltenden Regeln dürfen sich die Schülerinnen und Schüler, dem Alter und der Situation entsprechend, in Kleingruppen selbstständig bewegen.

## Medien/Soziale Netzwerke

Filme, Computerspiele, digitale Medien und Abbildungen mit pornografischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, suchtfördernden oder rassistischen Inhalten sind für alle Personen im gesamten schulischen Umfeld verboten. Diese Regelung gilt sowohl für private Endgeräte als auch für den PC-Raum, schuleigene Laptops und Tablets sowie für jede Mediennutzung im Rahmen des Unterrichts, der pädagogischen Mittagsbetreuung und weiterer schulischer Angebote.

Die Nutzung digitaler Medien durch Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Schule grundsätzlich unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer hierfür verantwortlichen Betreuungsperson. Smartwatches und Handys dürfen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht nicht verwendet werden.

Mitarbeitende pflegen keine privaten Kontakte zu Schülerinnen und Schülern über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste wie beispielsweise Facebook, WhatsApp, Instagram, TikTok oder Snapchat. Der dienstlich beziehungsweise pädagogisch begründete Kontakt zu

Eltern erfolgt über die vorgesehenen schulischen Kommunikationswege, insbesondere über SchoolFox, per E-Mail oder telefonisch. Private Telefonnummern werden weder an Schülerinnen und Schüler noch an Eltern weitergegeben. Ausgenommen hiervon ist der Kontakt zu den Elternbeiräten der eigenen Klasse. Die Weitergabe einer dienstlichen Telefonnummer oder der Telefonnummer eines dienstlichen Handys ist zulässig.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern oder anderen Personen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten. Dies gilt insbesondere für Klassenfahrten, Ausflüge und schulische Veranstaltungen. Werden Aufnahmen ausnahmsweise mit einem privaten Gerät erstellt, verpflichtet sich die verantwortliche Person, diese ausschließlich für schulinterne Zwecke zu nutzen und unmittelbar nach Gebrauch, beispielsweise nach der Erstellung eines Fotobuchs, vom privaten Gerät zu löschen.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen beim Umziehen, Duschen, in anzüglichen Posen oder in sonstigen unangemessenen Situationen sind grundsätzlich verboten. Maßgeblich sind darüber hinaus die jeweils geltenden schulischen Regelungen sowie die Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes.

## Maßnahmen

Erzieherische, pädagogische und Ordnungsmaßnahmen zielen darauf ab, auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler einzuwirken. Um zu verhindern, dass das Machtgefälle in bestimmten Situationen ausgenutzt wird, müssen diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verhalten des Kindes stehen und angemessen sein. Willkür und jede Form von Gewalt, Drohung oder Freiheitsentziehung sind untersagt. Bevorzugungen und Sanktionen von Schülerinnen und Schülern müssen pädagogisch begründbar sein und dürfen die Würde der Schutzbefohlenen nicht verletzen.

## Exkurs

Sexuelle Gewalt umfasst körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles, welches zur Befriedigung eigener Machtbedürfnisse missbraucht wird.

Grenzverletzung umschreibt ein unangemessenes Verhalten aus Gedankenlosigkeit, Unwissenheit und passiert eher „aus Versehen“. Sie ist Folge von fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeit der Person oder passiert mangels konkreter Regeln und Strukturen in der Einrichtung. Grenzverletzungen zählen in der Fachwelt noch nicht als sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinn. Sexuelle Übergriffe sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die absichtlich getätigt oder billigend in Kauf genommen werden. Sie passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Die übergriffige Person missachtet Kritik und Abwehr und setzt sich über diese hinweg. Sie liegen auch vor, wenn der/die Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt.

Sexualisierte Gewalt als strafrechtliche Form umfasst Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen verletzen. Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers stattfinden. Straftaten sind auch solche Handlungen, die unter scheinbarem Einvernehmen stattfinden, weil die fehlende Einwilligungsfähigkeit des Opfers und die Machtposition des Täters ausgenutzt wird. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind grundsätzlich strafbar.

## Fortbildung

Die kontinuierliche Qualifizierung aller an der Schule tätigen Personen ist ein zentraler Bestandteil des institutionellen Schutzauftrags. Regelmäßige Fortbildungen im Themenfeld „Kinderschutz und Prävention sexueller Gewalt“ tragen wesentlich dazu bei, die Handlungssicherheit im schulischen Alltag zu erhöhen, fachliche Kompetenzen zu vertiefen und einen reflektierten sowie professionellen Umgang mit grenzverletzendem Verhalten zu fördern. Sie sensibilisieren für Risikofaktoren, stärken die Wahrnehmungs- und Einschätzungsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und schaffen Klarheit über interne und externe Interventionswege.

Die Schule stellt daher sicher, dass alle unterrichtenden Personen sowie weitere im Schulbetrieb eingesetzte Kräfte regelmäßig an geeigneten Fortbildungsangeboten teilnehmen. Neben den zentralen Angeboten der Staatlichen Schulämter und des Landes Hessen nutzt die Schule auch digitale Lernplattformen, wie etwa den durch die UBSKM-Initiative entwickelten Grundkurs „Schule gegen sexuelle Gewalt“, als niederschwellig zugängliche Schulungsmöglichkeit. Die Teilnahme an solchen Angeboten wird dokumentiert und in der Personalakte vermerkt. Neue Mitarbeitende werden zeitnah nach Dienstbeginn über die bestehenden Konzepte informiert und erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an aktuellen Fortbildungen. Auf diese Weise gewährleistet die Schule eine fortlaufende Auseinandersetzung mit dem Thema und fördert eine Schulkultur, die durch Aufmerksamkeit, Verantwortungsbewusstsein und Schutz geprägt ist. Im Zeitraum von Juli bis September 2025 haben alle zu diesem Zeitpunkt an der Schule unterrichtenden Personen den digitalen Grundkurs zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch „Was ist los mit Jaron?“ vollständig absolviert und erfolgreich abgeschlossen.

## Präventionsangebote

Im Rahmen des schulischen Schutzkonzeptes werden an der Schule verschiedene Präventionsmaßnahmen verbindlich umgesetzt. Ziel dieser Angebote ist es, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie für eigene Grenzen und die Grenzen anderer zu sensibilisieren und ihnen altersangemessene Handlungsmöglichkeiten in herausfordernden Situationen aufzuzeigen.

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung und Grenzachtung. Im Ethikunterricht wird hierzu unter anderem das Thema „Nein heißt nein“ behandelt. Die Schülerinnen und Schüler lernen, eigene Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, diese sprachlich oder nonverbal auszudrücken und die Grenzen anderer zu respektieren.

In Jahrgangsstufe 3 findet ergänzend das Präventionsangebot „Stark auch ohne Muckis“ statt. Dieses Programm unterstützt die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein zu stärken, Konfliktsituationen gewaltfrei zu begegnen und angemessene Strategien im Umgang mit Ausgrenzung, Provokation oder belastenden Situationen zu entwickeln.

Bei Bedarf wird in allen Jahrgängen der „No Blame Approach“ eingesetzt. Dieses lösungsorientierte Verfahren wird durch entsprechend geschultes Personal bzw. Lehrkräfte durchgeführt. Es dient dazu, Mobbing- oder Ausgrenzungssituationen frühzeitig aufzugreifen, die betroffenen Kinder zu schützen und gemeinsam mit der Lerngruppe tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Medienpädagogik. Für Eltern aller Jahrgänge finden regelmäßig Informationsabende zur Medienerziehung und zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Geräten statt. Darüber hinaus wird das Programm „Erst smart, dann Phone“ eingebunden. Medienerziehung ist außerdem fester Bestandteil des Unterrichts in allen Jahrgangsstufen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersgerecht darin begleitet, digitale Medien sicher, verantwortungsvoll und reflektiert zu nutzen.

## Partizipation

An der Otto-Hahn-Schule gibt es verschiedene Möglichkeiten der Partizipation. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler aktiv in das schulische Miteinander einzubeziehen, ihre Anliegen ernst zu nehmen und ihnen altersangemessene Wege der Mitbestimmung, Rückmeldung und Unterstützung aufzuzeigen.

Ein zentrales Element ist der Klassenrat, der in allen Jahrgängen durchgeführt wird. Hier erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Themen aus dem Klassenalltag einzubringen, Konflikte zu besprechen, gemeinsame Lösungen zu entwickeln und demokratische Entscheidungsprozesse einzuüben. Auf diese Weise erleben die Kinder, dass ihre Meinung zählt und sie Verantwortung für das soziale Miteinander übernehmen können.

Die Klassenleitungen stehen den Schülerinnen und Schülern als feste Vertrauenspersonen zur Verfügung. Sie sind erste Ansprechpersonen bei Sorgen, Fragen, Konflikten oder Grenzverletzungen und begleiten die Kinder verlässlich im Schulalltag. Ergänzend dazu bieten die Schulsozialarbeit sowie die UBUS-Kraft regelmäßige Sprechstunden an. Diese schaffen zusätzliche niedrigschwellige Gesprächs- und Unterstützungsangebote für Kinder, die sich mit einem Anliegen an eine neutrale oder weitere Bezugsperson wenden möchten.

Darüber hinaus besteht mit dem Seelsorgebriefkasten eine Möglichkeit, Anliegen, Sorgen oder Hinweise schriftlich und auf Wunsch auch vertraulich mitzuteilen. Dadurch wird

insbesondere Kindern, denen ein direktes Gespräch zunächst schwerfällt, ein weiterer Zugang zu Hilfe und Unterstützung eröffnet.

Die regelmäßigen Klassensprechertreffen mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen Jahrgängen, der Schulleitung sowie UBUS-Kraft und Schulsozialarbeit stärken die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler auf Schulebene. Dort können Themen aus den Klassen eingebracht, gemeinsame Anliegen besprochen und Impulse für die Weiterentwicklung des Schullebens gegeben werden.

Auch die Zusammenarbeit mit Eltern, Kindern, Lehrkräften, BfZ-Kräften und Betreuungspersonal ist Bestandteil der Partizipationskultur. In gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften werden schulische Themen beraten, Perspektiven aus verschiedenen Bereichen der Schulgemeinde einbezogen und Maßnahmen gemeinsam weiterentwickelt.

## Beschwerdestrukturen und Rehabilitation

### Beschwerdekultur

Eine funktionierende Beschwerdekultur ist ein wesentlicher Bestandteil kindgerechter Partizipation und ein zentrales Element des schulischen Schutzkonzepts. Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit haben, sich bei Unzufriedenheit, Unrechtserfahrungen oder belastenden Situationen auf einfache, nachvollziehbare und für sie zugängliche Weise Gehör zu verschaffen. Auch anonyme Hinweise sind in diesem Zusammenhang ernst zu nehmen, da sie auf Problemlagen hinweisen können, die andernfalls möglicherweise unentdeckt blieben.

Grundvoraussetzungen für ein wirksames Beschwerdemanagement sind eine klare, altersgerechte Kommunikation sowie transparente Abläufe: Kinder müssen wissen, dass sie ein Recht auf Beschwerde haben, und verstehen können, wie mit ihrer Rückmeldung umgegangen wird. Um die Verankerung solcher Strukturen dauerhaft zu sichern, ist es sinnvoll, diese an bestehende schulische Gremien und Angebote wie etwa das Krisenteam, Sprechzeiten von Lehrkräften, Beratungsangebote oder schulpsychologische und sozialpädagogische Unterstützung anzubinden.

Beschwerden werden grundsätzlich vertraulich behandelt. In Fällen, in denen pädagogisches oder schulisches Personal aufgrund seiner Fürsorge- und Schutzpflicht zum Handeln verpflichtet ist, kann die vollständige Vertraulichkeit nicht aufrechterhalten werden. In solchen Fällen werden weitere Schritte im Sinne des Schutzes gemeinsam mit der betroffenen Person besprochen und nach Möglichkeit mit deren Zustimmung geeignete Maßnahmen eingeleitet – etwa die Einbeziehung weiterer unterstützender Stellen (Schulsozialarbeit, UBUS, Schulpsychologie, etc.) oder die Einleitung eines Hilfeprozesses.

## Vorlage für einen Beschwerdebrief



### Beschwerde- und Verbesserungsformular

Wenn Sie eine Rückmeldung wünschen und Ihr Name im Verfahren genannt werden darf, geben Sie bitte Ihre Kontaktdaten an.

Name:	E-Mail-Adresse:
-------	-----------------

Was möchten Sie der Schule zurückmelden?

Hinweis: Je konkreter Ihre Schilderung des Sachverhalts, umso besser können wir darauf reagieren.

Was könnten wir Ihrer Vorstellung nach tun, um die Situation zu verbessern?

Hinweis: Es hilft uns bei der Bearbeitung Ihrer Eingabe, wenn wir einen konkreten Vorschlag von Ihnen erhalten.

Wie stufen Sie Ihre Beschwerde ein?

- Es besteht dringender Handlungsbedarf, weil die Situation für die beteiligten Personen nicht zumutbar ist.
- Es besteht Handlungsbedarf, jedoch ist der Zustand nicht dringlich zu beheben.
- Es handelt sich um eine Rückmeldung im Sinne eines Entwicklungsimpulses.
- Es handelt sich um eine Rückmeldung im Sinne einer Meinungsäußerung ohne direkte Konsequenz.

Bearbeitungsvermerk der Schule:

Eingang am:	Rückmeldung: <input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> anonym
Bearbeitet durch:	Weiterleitung an:

Philipp-Reis-Str. 52 - 54 - 63150 Heusenstamm  
Telefon: (0 61 04) 52 99 - Telefax: (0 61 04) 12 30  
verwaltung@otto-hahn-schule-heusenstamm.de  
www.otto-hahn-schule.com

## Rehabilitationsmaßnahmen

Das Rehabilitationsverfahren wird dann angestoßen, wenn der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder anderer Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten vollständig ausgeräumt ist. (Prüfung durch Dienststellenleitung, ggf. juristische Beratung ist erfolgt)

- ❖ Der/ die Betroffene kann Art, Form und Umfang des Rehabilitationsverfahrens selbst entscheiden. Es werden keine Maßnahmen über den Kopf der betroffenen Person hinweg getroffen.
- ❖ Über die Rehabilitierung werden nur die Personen informiert, die auch über den Verdacht in Kenntnis gesetzt waren.
- ❖ Es wird eine Ehrenerklärung erstellt, in der bestätigt wird, dass sich die erhobenen Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben. Das Bedauern des Arbeitgebers wird zum Ausdruck gebracht.
- ❖ Die Ehrenerklärung wird von der Dienststellenleitung unterzeichnet und in einem passenden Rahmen übergeben. Auch dies wird mit der betroffenen Person abgestimmt.
- ❖ Eltern, Beteiligte und Team werden informiert und sensibilisiert keine Informationen an Außenstehende weiter zu geben und Rufschädigung zu vermeiden.
- ❖ Die betroffene Person wird bei der beruflichen Wiedereingliederung unterstützt (Begleitung des Teams, des / der Betroffenen, Einrichtungswechsel oder berufliche Neuorientierung)
- ❖ Supervision oder psychologische Begleitung wird angeboten.
- ❖ Der Arbeitgeber wird Rufschädigung aktiv entgegenwirken (Hinwirken auf Unterlassen, bis hin zur Strafanzeige).
- ❖ Alle Dokumente im Rahmen der Verdachtsabklärung werden nach Beendigung des Rehabilitationsverfahrens vollständig vernichtet.
- ❖ Eine Dokumentation des Rehabilitationsverfahrens wird beim zuständigen Datenschutzbeauftragten verschlossen aufbewahrt